



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 5. September 1969

Teil II Nr. 75

| Tag       | Inhalt   | Seite |
|-----------|--|-------|
| 1.8.69    | Anordnung über die Aufgaben, Stellung und Arbeitsweise der Gesellschaftlichen Räte an den Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik .....        | 465   |
| 25. 8. 69 | Anordnung über die Behandlung des Preisänderungsfonds und der Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen bei der Abrechnung der Pläne 1969 ..... | 467   |
| 26. 8. 69 | Anordnung zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden .....   | 470   |
|           | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....   | 472   |

## Anordnung über die Aufgaben, Stellung und Arbeitsweise der Gesellschaftlichen Räte an den Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 1. August 1969

In Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe, dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Stellung des Gesellschaftlichen Rates

(1) Der Gesellschaftliche Rat an der Hochschule (nachstehend Gesellschaftlicher Rat genannt) ist das beratende und kontrollierende gesellschaftliche Organ, das durch seine Tätigkeit die gesellschaftlichen Interessen bei der Planung und Leitung und bei der Lösung der Hauptaufgaben an der Hochschule wahrnimmt. Der Gesellschaftliche Rat unterstützt den Rektor insbesondere bei der Vorbereitung und Realisierung von Entscheidungen über die Entwicklung des wissenschaftlichen Potentials der Hochschule sowie der effektiven Gestaltung der Kooperationsbeziehungen im Rahmen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen der Hochschule und der sozialistischen Praxis.<sup>23</sup>

(2) Der Gesellschaftliche Rat übt seine Tätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der geltenden Rechtsvorschriften sowie der Weisungen des Leiters des der Hochschule übergeordneten zentralen staatlichen Organs aus.

(3) Der Gesellschaftliche Rat ist dem Leiter des der Hochschule übergeordneten zentralen staatlichen Organs rechenschaftspflichtig.

### § 2

#### Hauptaufgaben des Gesellschaftlichen Rates

Der Gesellschaftliche Rat konzentriert sich in seiner beratenden und kontrollierenden Funktion auf folgende Hauptaufgaben:

- Konzentration des wissenschaftlichen Potentials der Hochschule auf strukturbestimmende Vorhaben, Einbeziehung der Hochschulforschung in die Großforschung mit dem Ziel, wissenschaftliche Höchstleistungen auf der Grundlage einer effektiven Wissenschaftsorganisation zu erreichen
- Einflußnahme auf die planmäßige und allseitige klassenmäßige Erziehung aller Hochschulangehörigen
- Durchsetzung einer modernen Wissenschaftsorganisation unter Anwendung und Weiterentwicklung der neuesten Erkenntnisse der sozialistischen Leitungswissenschaft mit dem Ziel einer hohen Rationalität und Effektivität in Forschung, Erziehung, Aus- und Weiterbildung
- Weiterentwicklung einer planmäßigen sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und Zusammenarbeit der Hochschule mit ihren sozialistischen Kooperationspartnern und Auftraggebern
- Durchsetzung der Grundsätze des ökonomischen Systems des Sozialismus, insbesondere des Prinzips der auftragsgebundenen Forschung und ihrer aufgabenbezogenen Finanzierung, effektiven Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds, Vervollkommnung des Systems ökonomischer Hebel und des moralischen Anreizes sowie Verbesserung der Arbeits-, Studien- und Lebensbedingungen aller Angehörigen der Hochschule
- Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Demokratie, Einbeziehung aller Hochschulangehörigen, Kooperationspartner, Wissenschafts- und